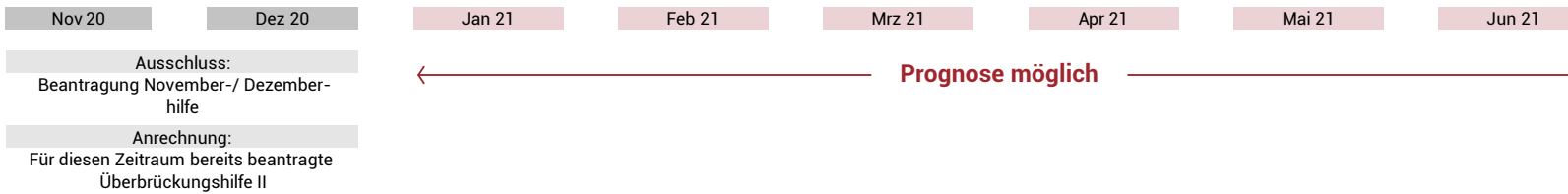
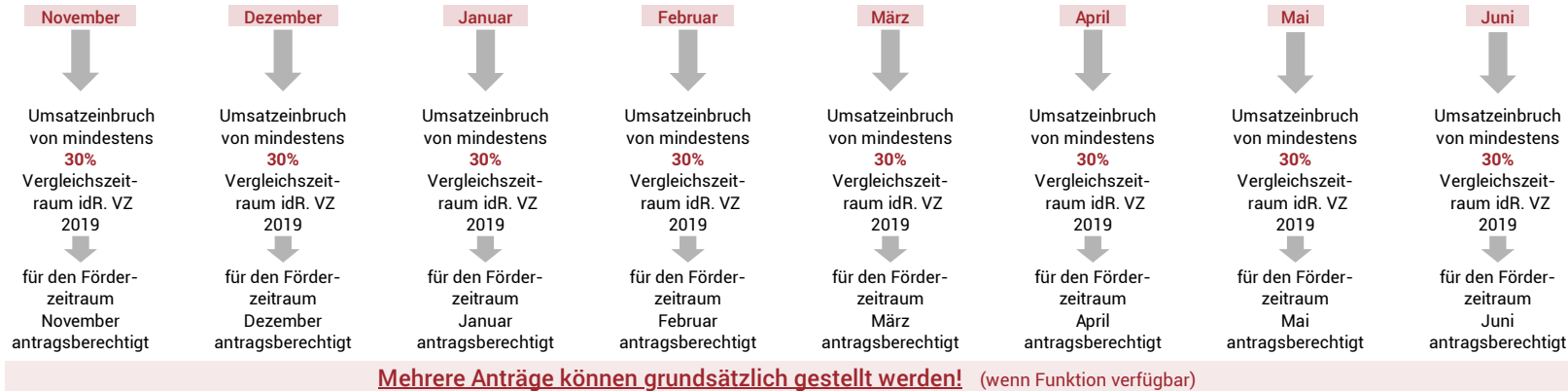


Überbrückungshilfe III



Voraussetzungen → Folgen



Was kann beantragt werden? ✓

Erstattung 90% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70%

Erstattung 60% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50% und ≤ 70%

Erstattung 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30% und < 50%

max. 1,5 Mio. EUR pro
Monat Erstattung
möglich

Unser Angebot an Sie!

- ✓ **Wir prüfen für Sie, ob Sie grundsätzlich antragsberechtigt sind.**
Hierzu beauftragen Sie uns bitte schriftlich per E-Mail oder Brief.
Die Abrechnung erfolgt nach verbrauchten Stunden.
- ✓ **Wir beantragen für Sie für die förderfähigen Monate die Überbrückungshilfe III.**
Dazu schließen wir mit Ihnen einen gesonderten Auftrag.
Die Abrechnung erfolgt nach verbrauchten Stunden.
- ✓ **Wir fertigen für Sie für die geförderten Monate im Rahmen der Überbrückungshilfe III die Schlussabrechnung.**
Details zum Umfang sind derzeit noch nicht bekannt.
Dazu schließen wir mit Ihnen einen gesonderten Auftrag.
Die Abrechnung erfolgt nach verbrauchten Stunden.

Der Antrag kann nun gestellt werden.

Bitte sprechen Sie uns an! Mail: winter@accenta-stb.de

Kosten für den prüfenden Dritten

(Grundlage FAQ des BMWI)

hier: Auszug aus der Fassung vom 01.03.2021

Die Kosten für den prüfenden Dritten müssen vom Antragsteller selbst getragen werden und zwar für beide Phasen (Antragstellung und spätere Überprüfung). Sie sind aber im Rahmen der Überbrückungshilfe grundsätzlich (anteilig) wie andere förderfähige Fixkosten erstattungsfähig (vgl. 2.1 und 2.3). Sofern der prüfende Dritte im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gelegt hat, sind die Kosten zu schätzen.

Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussabrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht). Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im entsprechenden Fördermonat. Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen. Der Antragstellende hat in Vorleistung zu gehen.

Wird der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe abgelehnt oder negativ beschieden, erhält der Antragstellende entsprechend auch keine Erstattung der Kosten für den prüfenden Dritten. Kommt es im Rahmen der Schlussabrechnung zu einer Rückforderung (etwa weil sich herausstellt, dass der tatsächliche Umsatzrückgang geringer war als der prognostizierte Umsatzrückgang), fällt die Erstattung der Kosten

für den prüfenden Dritten entsprechend geringer aus (z. B. Erstattung von bis zu 60 % statt 90 % der Kosten, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % lag, der prognostizierte Umsatzrückgang jedoch mehr als 70 % betrug). Antragstellende, die aufgrund von geringeren als erwarteten Umsatzeinbrüchen die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % zu den Kosten für die/den prüfenden Dritten.